

BUNDESGERICHTSHOF

2127 082

AnwZ (B) 11/68

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Rechtsanwalts Günter M [REDACTED], B [REDACTED] G [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Hamm (Westf.),

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Zurücknahme der Zulassung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 3. März 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, der Rechtsanwälte Correll, Schulten und Petersen sowie des Bundesrichters Dr. Vogt

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm (Westf.) vom 4. September 1968 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen und dem Antragsgegner die diesem darin erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert der Beschwerde wird auf 10.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1929 geborene Antragsteller ist seit 1961 als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht in Bonn zugelassen. Er unterhält seine Kanzlei in B G - , im selben Hause, in dem er und seine Eltern wohnen.

Außerdem ist er seit 1963 Steuerreferent bei der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie in D .

- 3 -

Er fährt täglich zwischen Bad Godesberg und Düsseldorf hin und her. Seine Dienstzeit in Düsseldorf dauert Montags bis Freitags von 7³⁰ - 16³⁰ Uhr. Seine Kanzlei ist nach seinen Angaben 2 - 3 mal in der Woche für jeweils 1 - 2 Stunden mit einer Schreibkraft besetzt, sonst von seinen Eltern, die von ihm Zustellungsvollmacht haben.

II.

Durch Verfügung vom 7. September 1967 hat der Antragsgegner gemäß § 15 Nr. 2 BRAO die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen. Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

III.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BRAO). Sie ist aber nicht begründet.

Der Fall liegt ähnlich wie die in BGHZ 34, 382, 390 ff und in dem Beschluß AnwZ (B) 4/68 vom 27. Mai 1968 entschiedenen. Ebenso wie in jenen Fällen ist der Antragsteller hier praktisch nicht in der Lage, neben seinem Beruf in Düsseldorf in einem mehr als unerheblichen Umfang in Bad Godesberg und Bonn als Anwalt tätig zu sein.

1.) Die Ausübung des Anwaltsberufs ist zwar auch im Nebenberuf zulässig (vgl. z.B. BGHZ 33, 266). Es steht grundsätzlich nichts im Wege, einen Bewerber zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen, der zu einem Arbeitgeber in einem ständigen Dienstverhältnis steht (vgl. § 46 BRAO).



Auch die Inanspruchnahme während bestimmter Dienststunden ist für sich allein noch kein Hinderungsgrund. Denn es gibt keine Vorschrift, auch keine solche des Standesrechts, die es dem Rechtsanwalt verbietet, Besprechungen für die Abendstunden zu vereinbaren oder das Aktenstudium oder die Ausarbeitung von Schriftsätzen erst "nach Feierabend" in Angriff zu nehmen (BGH NJW 1961, 921). Voraussetzung ist aber, daß der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nicht unerheblichem Umfange ordnungsmäßig auszuüben. Daran fehlt es hier.

2.) Der Antragsteller muß nach seinen eigenen Angaben täglich an Arbeits- und Fahrzeit für seine Tätigkeit in Düsseldorf rund 11 Stunden aufwenden. Montags bis Freitags kann er erst gegen 17³⁰ Uhr in seiner Kanzlei in B G sein. Sonst bleibt für eine anwaltliche Tätigkeit nur noch der Samstag. Damit steht fest, daß der Antragsteller weder den Gerichten noch den Rechtssuchenden im Landgerichtsbezirk Bonn zu den regelmäßigen Geschäftszeiten in der erforderlichen Weise zur Verfügung stehen kann, solange er in Düsseldorf in der jetzigen Weise tätig ist. Zwar hat ihm seine Arbeitgeberin gestattet, sich während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger gerichtlicher Termine und Besprechungen von seinem Dienstplatz in Düsseldorf zu entfernen, ohne für jeden Einzelfall eine besondere Erlaubnis einholen zu müssen. Das ändert aber nichts daran, daß er sich im Regelfall ganztägig in erheblicher Entfernung von dem Ort aufhält, wo er zugelassen ist und seine Kanzlei unterhält. Während seiner hauptberuflichen Bindung in Düsseldorf kann er die Pflichten eines in Bonn zugelassenen Rechtsanwalts nicht in der gebotenen Weise erfüllen.

3.) Der Antragsteller hat geltend gemacht, die Tatsache, daß er seit Jahren beide Tätigkeiten nebeneinander ausübe, zeige doch, daß das möglich sei. Das ist jedoch durch seine eigenen Bekundungen bei seiner mündlichen Anhörung vor dem Senat widerlegt. Er hat dabei über Art und Umfang seiner selbständigen Tätigkeit folgendes ausgesagt:

Im Jahre 1966 habe er daraus Gebühreneinnahmen (Umsatz) von etwa 1.400 DM gehabt; seitdem seien diese Einnahmen rückläufig. In seinen Steuererklärungen habe er, infolge von Abschreibungen, stets einen Verlust aus selbständiger Arbeit angegeben. Seine freiberufliche Tätigkeit habe bisher im wesentlichen darin bestanden, für einige Auftraggeber Steuererklärungen zu fertigen, sowie Einsprüche gegen Steuerbescheide einzulegen und zu begründen. Das Honorar dafür habe er jeweils vereinbart, wobei er von den Sätzen der Gebührenordnung für Steuerberater ausgegangen sei.

Eine forensische Anwaltspraxis habe er nicht. Beim Landgericht in Bonn habe er im vergangenen Jahr keinen Termin wahrzunehmen gehabt. Er sei noch nie als Armenanwalt oder Pflichtverteidiger beigeordnet worden, habe sich darum auch bisher nicht bemüht. Bei Finanzgerichten oder anderen Finanzämtern als dem Finanzamt Bonn sei er bisher nicht aufgetreten.

Seine Tätigkeit bei der Wirtschaftsvereinigung müsse er vorerst beibehalten, um ein Darlehen von 10.000 DM abtragen zu können. Er habe vor, sich später mit einem anderen Anwalt zu assoziieren, habe aber bis jetzt noch nichts in dieser Richtung unternommen.

Aus diesen Bekundungen, in Verbindung mit den vom Antragsteller vorgelegten Einkommensteuerbescheiden für 1964 - 1966 und dem Aufteilungsbescheid des Finanzamts Bonn-Land vom 16. Februar 1965, ergibt sich, daß der Antragsteller seit Jahren nur in ganz unwesentlichem Umfange selbständig tätig ist. Es ist der Schluß gerechtfertigt, daß das wesentlich mit auf seiner ganztägigen Abwesenheit vom Ort seiner Zulassung und seiner Kanzlei beruht.

4.) Damit hat die Verhandlung vor dem Senat bestätigt, daß der Antragsteller nicht in der Lage ist, in mehr als unerheblichem Umfange als Rechtsanwalt tätig zu sein. Dabei ist übrigens nicht allein auf die Erfordernisse für eine Tätigkeit als "Fachanwalt für Steuerrecht" abzustellen, sondern auf alle Tätigkeiten, die an einen Rechtsanwalt herantreten können, z.B. auch die als Armenanwalt oder Pflichtverteidiger.

5.) Nach alledem war der Antragsgegner nach § 15 Nr. 2 BRAO befugt, die Zulassung des Antragstellers zurückzunehmen. Ein Ermessensmißbrauch ist nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

Glanzmann	Börtzler	Kirchhof	Correll
Schulten	Petersen	Vogt	